

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0049423

Entscheidungsdatum

02.10.1985

Geschäftszahl

3Ob555/85; 2Ob516/89; 4Ob52/95; 6Ob43/19w

Norm

AktG §79; GmbHG §24; HGB §112

Rechtssatz

Bei der Beurteilung eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot ist nicht nur eine rein formale, sondern eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzuwenden.

Entscheidungstexte

TE OGH 1985-10-02 3 Ob 555/85

Veröff: RdW 1986,42 = GesRZ 1987,101

TE OGH 1989-06-20 2 Ob 516/89

Veröff: WBl 1989,339 = RdW 1990,48

TE OGH 1995-10-10 4 Ob 52/95

Vgl auch; Beisatz: Nach § 24 Abs 1 GmbHG sind Aktivitäten der Geschäftsführer im gleichen Geschäftszweig verboten, worunter nicht nur der im Gesellschaftsvertrag umschriebene Unternehmensgegenstand, sondern auch die tatsächlichen Betätigungsfelder der Gesellschaft, das heißt, deren faktisch ausgeübte Tätigkeit, zu verstehen sind. (T1) Veröff: SZ 68/178

TE OGH 2019-03-21 6 Ob 43/19w

Vgl auch; Beisatz: § 24 Abs 1 GmbHG verbietet eine bloße Beteiligung an Konkurrenzunternehmen als beschränkt haftender Gesellschafter ohne maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung nicht. (T2)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0049423